

Die europäische Zollunion EFTA-EG : ein Vorschlag

Autor(en): **Senti, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SVPW-Jahrbuch = Annuaire ASSP**

Band (Jahr): **28 (1988)**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Richard Senti

Die europäische Zollunion EFTA-EG – ein Vorschlag

Die heutige Integrationsdiskussion in den EFTA-Ländern beschränkt sich auf bereits praktizierte Zusammenarbeitsmodalitäten wie bilaterale oder multilaterale Verträge und parallele Rechtsentwicklung einerseits und Vollmitgliedschaft andererseits. Erstaunlicherweise hat die Bildung einer *Zollunion* EFTA-EG bis heute noch keinen Eingang in die Diskussion gefunden, obwohl, wie nähere Abklärungen zeigen werden, gerade dieses Vorgehen sowohl für die EFTA- wie auch für die EG-Mitgliedstaaten mit mannigfachen Vorteilen verbunden wäre und auch in das Konzept des nun im Entstehen begriffenen EG-Binnenmarktes passen würde.

Der nachfolgende Beitrag stellt möglich Szenarien einer künftigen EFTA-EG-Zusammenarbeit und vertieft den Vorschlag einer Zollunion zwischen EFTA und EG vor.

Les discussions actuelles concernant une forme d'intégration au sein des pays de l'AELE se limitent, d'une part, aux modalités de collaboration pragmatique, comme les accords bi- ou multilatéraux et l'évolution parallèle du droit et, d'autre part, au statut de membre de cette association. Il est étonnant de constater que la formation d'une union douanière entre l'AELE et la CEE n'ait pas trouvé d'écho dans les discussions publiques, bien que cette procédure entraîne de multiples avantages tant pour les pays membres de l'AELE que pour ceux de la CEE, comme seront susceptibles de l'établir des recherches ultérieures. Cette procédure pourrait également être associée à l'établissement du marché unique européen.

La contribution suivante propose des scénarios possibles pour une future collaboration AELE-CEE et approfondit l'idée d'une union douanière entre ces deux entités.

Der EFTA-Vertrag wurde 1960 in der Absicht geschlossen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten (einschliesslich der Mitgliedländer der EWG) zu fördern (Präambel des EFTA-Vertrages). Im Sinne dieser Zielsetzung sind der EG-Beitritt Dänemarks, Grossbritanniens und Portugals sowie das Zustandekommen der Freihandelsverträge zwischen den restlichen EFTA-Staaten und der EWG und EGKS zu sehen. Während der siebziger Jahre verstummten die Integrationsgespräche in Europa. Die einzelnen Länder waren bestrebt, ihre eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, den wirtschaftlichen Einbruch aufzufangen und Aussenhandelsprobleme in die Tokio-Runde des GATT einzubringen.

Eine Belebung erfuhr die Integrationsdiskussion erst wieder Mitte der achtziger Jahre. Die *Süderweiterung der EG* und der EG-interne Vorschlag zur *Vollendung des EG-Binnenmarktes* liessen spürbar werden, dass die europäische Integration noch nicht abgeschlossen ist. Vor allem die geplante Vollendung des EG-Binnenmarktes und die damit in Zusammenhang stehende Einheitliche Europäische Akte lösten in den EFTA-Staaten eine lebhafte Diskussion über die künftige Zusammenarbeit mit den EG aus. In den Ländern Norwegen und Österreich konzentriert man sich auf die Fragestellung eines Vollbeitritts, während die übrigen EFTA-Staaten vorderhand noch zurückhaltend andere Alternativen einer Prüfung unterwerfen.

1. Mögliche Alternativen der Zusammenarbeit EFTA-EG

Die heutige Integrationsdiskussion in den EFTA-Ländern beschränkt sich auf bereits praktizierte Zusammenarbeitsmodalitäten wie bilaterale oder multilaterale Verträge und parallele Rechtsentwicklung einerseits und Vollmitgliedschaft andererseits. Erstaunlicherweise hat die Bildung einer *Zollunion* EFTA-EG bis heute noch keinen Eingang in die Diskussion gefunden, obwohl, wie nähere Abklärungen zeigen werden, gerade dieses Vorgehen sowohl für die EFTA- wie auch für die EG-Mitgliedstaaten mit mannigfachen Vorteilen verbunden wäre und auch in das Konzept des nun im Entstehen begriffenen EG-Binnenmarktes passen würde. An erster Stelle folgt ein kurzer Überblick über die heute in der Schweiz und in den übrigen EFTA-Staaten diskutierten Szenarien einer EFTA-EG-Zusammenarbeit, um anschliessend vertieft auf den Vorschlag einer Zollunion EFTA-EG einzutreten.¹

¹ Eine detaillierte Zusammenstellung der einzelnen Alternativen findet sich in: Senti Richard (Hrsg. und Mitautor), *Stimmen der Schweizer Wirtschaft zur europäischen Integrationspolitik*, NZZ-Verlag, Zürich 1988.

1.1 Erhaltung des Status quo

Die Befürworter des Status quo sind der Überzeugung, dass den durch eine weitere Annäherung an die EG gewonnenen Vorteilen unverhältnismässig grosse Nachteile in Form einer Preisgabe der Eigenständigkeit entgegenstehen. Dabei wird immer wieder auf das grosse Marktmachtgefälle zwischen den EG mit über 300 Millionen Konsumenten und der EFTA mit insgesamt etwa 30 Millionen Konsumenten hingewiesen. Gemäss einer Umfrage der Westschweizer Zeitschrift «L'Hébd» meinen rund 30 Prozent der Schweizer, dass eine EG-Annäherung unserer Neutralität schaden würde. Fast 40 Prozent der Befragten bangen auch um die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit der Schweiz.²

Andererseits zeigen sowohl die Meinungsumfragen als auch die Stellungnahmen der Behörden, Parteien, Verbände und Wirtschaftsvertreter, dass weder die Schweizer noch die Bürger der übrigen EFTA-Staaten auf dem Status quo beharren wollen und durchaus bereit sind, andere Wege der Zusammenarbeit zu prüfen und allenfalls einzuschlagen, wenn sich eine für beide Parteien annehmbare Lösung finden lässt.

1.2 Bilaterale Verträge

In der Präambel der Freihandelsabkommen von 1972 erklärten sich die Vertragsparteien bereit, die bisherigen *Beziehungen weiter auszubauen* und zu vertiefen, wenn sich eine Ausdehnung auf bisher von den Verträgen nicht abgedeckte Bereiche als nützlich erscheinen sollte.

Die vertragliche Weiterführung kann ein Zweifaches bedeuten:

1. Zusätzliche Handelsvereinbarungen mit stetem Bezug auf die bereits bestehenden Verträge (evolutionäres Recht) und
2. Verträge, die neue Bereiche abdecken und keinen Bezug zu schon bestehenden Verträgen herstellen (originäres Recht).

Alle EFTA-Staaten haben in den letzten Jahren vom Instrument der bilateralen Verträge mit den EG Gebrauch gemacht. Die Lösung einzelner Probleme auf bilateraler Ebene wird als sehr flexibles und effizientes Mittel betrachtet, auch wenn dem einzelnen EFTA-Staat wegen seiner Kleinheit kein grosser Verhandlungs-Spielraum zukommt. Allfällige Bedenken gehen dahin, dass die bilaterale Reglementierung zu einer derartigen Vielzahl von Einzelbestimmungen und damit zu einem unüberschaubaren Reglementendschungel führt, dass sich mittlere und kleinere Unternehmer kaum mehr zurechtfinden können.

2 L'Hébd vom 13. 11. 1986.

1.3 Multilaterale Abkommen

Es ist durchaus denkbar, dass anstelle der vielen bilateralen Einzelabkommen *multilaterale Verträge* treten. Beispiele multilateraler Abkommen sind die EWG-EFTA-Überreinkommen über das Einheitsdokument und den Transit-handel von 1987 (Inkrafttreten am 1. 1. 1988). Aufgrund des Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Formalitäten im Warenverkehr wurde das neue Einheitsdokument für die Zollabwicklung in den 18 Ländern des Europäischen Freihandelsraumes eingeführt. Die Konvention über ein gemeinsames Transitverfahren dehnte die bestehenden Versandabkommen Österreich/Schweiz/EWG auf sämtliche Länder der EG und EFTA aus.

Multilaterale Abkommen haben den erwähnten Vorteil der Vereinheitlichung einer Regelung innerhalb des gesamten westeuropäischen Wirtschaftsraumes. Nachteilig kann sich für die einzelnen Handelspartner auswirken, dass auf individuelle Wünsche und Sonderheiten kaum eingetreten werden kann.

1.4 Parallele Rechtsentwicklung

Bei der parallelen Rechtsentwicklung oder dem autonomen Nachvollzug geht es darum, dass ein Drittstaat die Regelungen der EG nachvollzieht beziehungsweise die eigenen Gesetzesbestimmungen den EG-Regelungen anpasst, um auf diese Weise – ohne dass zwischen dem betreffenden Land und den EG Verhandlungen stattfinden und Entscheide gefällt werden – einen möglichst einheitlichen Markt zu schaffen. Die Literatur unterscheidet zwischen

1. einer direkten Übernahme von EG-Bestimmungen (z. B. Seveso II durch Schweiz) und
2. einer Anwendung von Bestimmungen eines wichtigen Handelspartners der EG (z. B. Übernahme der deutschen Waschmittelgesetzgebung durch Österreich).

Die Schaffung von äquivalenten Gesetzen genügt indessen zur Bildung eines Freihandelsraumes und eines Freiverkehrs nicht aus. Die gegenseitige Anpassung muss durch eine Vereinbarung zwischen den EG und den betreffenden Drittstaaten ergänzt werden, in der die *gegenseitige Anerkennung* einer Regelung niedergelegt ist.

1.5 Vollmitgliedschaft

Schliesslich kann gemäss EWG-Vertrag jeder europäische Staat den Vollbeitritt beantragen. Die jeweiligen Aufnahmebedingungen sind zwischen den EG und den beitriftswilligen Staaten auszuhandeln und in einem Abkommen festzuhalten. Die gegenwärtig in der EFTA waltende Diskussion lässt vermuten, dass

in Österreich und Norwegen die Frage des Vollbeitritts ernsthaft erwähnt wird, wogegen die übrigen EFTA-Staaten eher an den anderen Formen der Annäherung interessiert sind. Nach *Franz Blankart*, Direktor des schweizerischen Bundesamtes für Aussenwirtschaft (BAWI), sprechen zum Beispiel für die Schweiz folgende Gründe gegen eine Vollmitgliedschaft:

1. Verringerung der parlamentarischen Befugnisse,
2. Einbusse an direkter Demokratie,
3. Verringerung der Befugnisse des Bundesgerichts,
4. Einschränkung des schweizerischen Föderalismus,
5. Preisgabe der schweizerischen Agrarpolitik,
6. Gefährdung der schweizerischen Fremdarbeiterpolitik,
7. Verzicht auf Vertragsfreiheit mit Drittstaaten und
8. Relativierung der schweizerischen Neutralitätspolitik.³

2. Das Konzept einer Zollunion

Die folgenden Ausführungen gehen der Frage nach, ob es für die EFTA-Staaten nicht von Vorteil wäre, eine *Zollunion mit den EG* anzustreben. Dieser Vorschlag gründet auf der Überzeugung, dass für die Schweiz eine volle EG-Mitgliedschaft wenigstens für die nächsten Jahre aus politischen Erwägungen nicht in Frage kommt (die Ablehnung des UNO-Beitritts durch den Schweizer Souverän ist noch zu gegenwärtig), und dass ein Ausharren im Status quo im Hinblick auf den von den EG verfolgten gemeinsamen Binnenmarkt mit grossen Risiken verbunden ist. Der Weg zu einer europäischen Zollunion könnte allenfalls über die Schaffung einer EFTA-Zollunion und eine Neuausrichtung der Treaty making power führen.

2.1 Schaffung einer EFTA-Zollunion

Im Hinblick auf eine Stärkung der Handelsposition der EFTA-Staaten sind vorerst die EFTA-internen Handelsbeziehungen einer vertieften Analyse zu unterziehen. Dabei können folgende Feststellungen gemacht werden: Die Abschaffung der Binnenzölle für EFTA-Ursprungserzeugnisse sowie für Drittlandprodukte, die in der EFTA eine «ausreichende» Verarbeitung erfahren haben, ist bereits vor Jahren realisiert worden und bereitet heute – sieht man von den dafür benötigten Formalitäten ab – keine weiteren Probleme.

³ Blankart Franz, Erwägungen zur Europapolitik der Schweiz, Vortrag in Luzern am 13. 12. 1986 (Vervielfältigung).

Dagegen verfügen die EFTA-Staaten im Sinne einer Zollgemeinschaft über individuelle Aussenhandelsstarife. Ein Vergleich dieser Tarife zeigt aber, dass die durchschnittlichen Zollsätze der einzelnen EFTA-Mitgliedstaaten im Verlauf der letzten beiden GATT-Runden auf etwa 30 Prozent ihres ursprünglichen Wertes zurückgefallen sind und heute noch 3 bis 4 Prozent betragen. Die länderweisen Abweichungen vom Durchschnitt sind bescheiden und machen maximal bis 2 Prozentpunkte aus. Schliesslich ist auch festzustellen, dass zwischen den EFTA-Staaten produktweise sehr ähnliche Zollstrukturen bestehen: Die Positionen Chemie, Pharma, Gummi, Leder, Papier, Eisen und andere Rohprodukte weisen durchwegs Zölle von weniger als 3 Prozent auf. Der Zoll für Maschinen, Geräte, Einrichtungen liegt weitgehend zwischen 5 bis 10 Prozent. Einzig die Zölle für Schuhe, Textilien und Konfektion übersteigen in der Regel die 10 Prozentlimite. Höhere Zölle erhebt Österreich auf Fahrzeugimporten (gewährt aber Ausnahmen).⁴

Die unterschiedlichen Aussenhandelsstarife der EFTA-Staaten bedingen eine starke Bürokratisierung, weil bei jeder Handelstransaktion zwischen Ursprungs- und Drittlanderzeugnissen unterschieden werden muss und das Recht auf Zollfreiheit durch entsprechend beglaubigte Warenverkehrsbescheinigungen zu belegen ist. Nach eigenen Schätzungen und Berechnungen verursacht diese Regulierung Kosten von etwa 1 bis 2 Prozent des Handelswertes (die OECD Schätzungen liegen höher⁵).

Geht man nun davon aus, dass die gegenwärtigen Aussenhandelszölle der EFTA-Staaten sehr niedrig sind, nur wenig voneinander abweichen und auch produktbezogen eine ähnliche Struktur aufweisen, daneben aber grosse Umtriebe und Kosten verursachen, liegt es auf der Hand, die Idee einer *EFTA-Zollunion* näher zu prüfen. Bei einer Vereinheitlichung der EFTA-Aussenhandelszölle läge der Zolldurchschnitt zwischen 3 bis 4 Prozent. Zur Erreichung dieses Durchschnittes hätte Österreich seine heutigen Zölle um 2 bis 3 Prozentpunkte zu senken, Finnland, Norwegen und die Schweiz müssten eine Zollerhöhung von 1 bis 2 Prozentpunkten vornehmen. Für Schweden ergäben sich keine wesentlichen Änderungen, da der schwedische Zollsatz ungefähr dem anzustrebenden Durchschnitt entspricht. Bei einer längerfristigen Anpassung würde die Schaffung einer EFTA-Zollunion jährliche Zollanpassungen von zum Teil weniger als 0,5 Prozent bewirken.

Diese relativ unbedeutenden Zollsatzänderungen innerhalb der einzelnen EFTA-Staaten beeinflussen die länderweisen Fiskaleinnahmen wenig und lassen kaum nennenswerte Einwände erwarten. Dagegen ist es durchaus denkbar, dass einzelne Länder, aus welchen Gründen auch immer, spezifische Produkte wie zum Beispiel Treibstoff, Heizöl oder Fahrzeuge nicht in die Zollunion mit einbeziehen möchten. Für derartige Produkte müssten entsprechende Ausnah-

4 Die Zollsatzangaben und Berechnungen stammen aus: Jan Herin, Occasional Paper Nr. 13 der EFTA, Genf 1986; weitere Unterlagen stellten zur Verfügung: Der österreichische Handelsdelegierte für die Schweiz und das schwedische Konsulat in der Schweiz.

5 OECD, Costs and Benefits of Protection, Paris 1985.

men getroffen werden. Auszunehmen wäre ohne Zweifel auch weiterhin die Landwirtschaft. Die anzustrebende Zollunion bezöge sich somit auf die Kapitel 28 bis 99 des Zolltarifs.

2.2 Revision der Treaty making power

Alle gegenwärtigen EFTA-Staaten sind durch ihre eigene Kleinheit besonders verletzlich und haben stets darauf geachtet, sich keinen Mehrheitsbeschlüssen zu unterwerfen. So hat zum Beispiel der schweizerische Bundesrat bei der Beteiligung an der EFTA im Jahre 1960 ausdrücklich festgehalten: «Die schweizerische Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit muss erhalten bleiben.» Im gleichen Sinne waren auch die übrigen EFTA-Staaten auf ihre Selbständigkeit bedacht.

Inzwischen aber hat sich die Welthandelssituation verändert: Kleine Staaten vermögen gegenüber Handelsgrossmächten kaum mehr etwas auszurichten, wenn sie nicht als geeinter Partner auftreten. Dieser neue Sachverhalt hat sich bereits ausgewirkt. Den Verhandlungen mit den EG gehen heute meist Absprachen zwischen den EFTA-Partnern oder die Bildung entsprechender Koordinationsstellen voraus. In Visby gaben die EFTA-Regierungen 1984 schliesslich eine gemeinsame Erklärung ab, «ihre Zusammenarbeit je nach Erfordernis auszuweiten».⁶

Es wird in Zukunft eine unabdingbare Notwendigkeit für die EFTA-Staaten sein, sämtliche Verhandlungen mit Drittstaaten zu koordinieren. Diese Zusammenarbeit kann durchaus ein Vetorecht beinhalten, so dass keine Mehrheitsbeschlüsse verbindlich sind. Andererseits aber sollte eine EFTA-Regierung erst dann in Brüssel oder bei einem anderen wichtigen Handelspartner vorstellig werden, wenn innerhalb der EFTA abgeklärt ist, ob die Verhandlungen nicht zum Vorteil aller Beteiligten gemeinsam geführt werden könnten. In diesem Sinne wäre allenfalls die Stockholmer-Konvention den sich geänderten Verhältnissen anzupassen (vor allem Art. 30).

2.3 Ausweitung der Zollunion auf EFTA-EG

Nach dem erfolgreichen Abschluss einer EFTA-Zollunion und der Regelung der Verhandlungsmodalitäten gegenüber Drittstaaten müsste folgerichtig die Frage nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen EFTA und EG gestellt werden, denn im Handel zwischen den EFTA-Staaten und den EG bestehen trotz der vereinbarten Freihandelsverträge nach wie vor mannigfache Handelshemmnisse in Form von administrativen Vorschriften.

Ein Vergleich zwischen den EFTA-Zollsätzen und jenen der EG belegt indessen, dass – analog zu den EFTA-Zöllen – auch zwischen den Tarifen der

⁶ EFTA Bulletin 2/84, S. 3, Ziff. 22.

EFTA und der EG keine bedeutsamen Unterschiede bestehen. Im jetzigen Zeitpunkt übersteigen die gewichtet durchschnittlichen EG-Aussenzölle (Kap. 28 bis 99) das EFTA-Zoll-Niveau um 1,2 Prozentpunkte. Mit einer Differenz von 2,3 Prozentpunkten liegt die Schweiz am weitesten unter dem EG-Durchschnitt, gefolgt von Norwegen mit 1,9, Finnland mit 1,7 und Schweden mit 1,1 Prozentpunkten. Die österreichischen Zölle sind insgesamt um 1,5 Prozentpunkte über dem EG-Niveau. Weitere Berechnungen und Vergleiche zeigen zudem, dass die EFTA- und EG-Zolltarife in bezug auf Streuung und produktbezogener Belastung sehr ähnlich strukturiert sind. Nach Realisierung der vorgeschlagenen EFTA-Zollunion wären die Unterschiede zwischen den EFTA-Zöllen und dem gemeinsamen EG-Tarif noch geringer. Erste Berechnungen für einzelne Zollpositionen (Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte) haben ergeben, dass zwischen einem durchschnittlichen EFTA-Tarif (beschränkt auf Österreich, Schweden und Schweiz) und dem EG-Tarif Unterschiede von noch knapp 0,5 Prozentpunkten bestehen.

Administrative Erfordernisse erschweren auch den Handel zwischen den EFTA-Staaten und den EG. Je nach Provenienz der Handelsprodukte sind entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen und Beglaubigungen erforderlich. Rückfragen bei den betreffenden Stellen haben ergeben, dass zum Beispiel zurzeit in der Schweiz jährlich über vier Millionen Warenverkehrsbescheinigungen für den Handel mit den EG bearbeitet werden müssen, also rund 20000 Exemplare (in dreifacher Ausführung) pro Arbeitstag. Die Bewältigung dieser administrativen Tätigkeit erfordert bei den kantonalen Handelskammern der Schweiz rund 100 Sachbearbeiter und in der Privatindustrie schätzungsweise 1000 Angestellte.

Die Tatsache, dass die heutigen Zolltarife der EFTA-Länder und der EG so nahe beieinanderliegen und mit der Schaffung eines einheitlichen Aussenhandelsstarifs alle heutigen administrativen Umtriebe aus dem Weg geräumt werden könnten, lässt den Schluss zu, dass die Bildung einer EFTA-EG-Zollunion ernsthaft ins Auge zu fassen ist. Die Schaffung einer gesamteuropäischen Zollunion hätte zur Folge, dass alle diese Formalitäten wegfallen und die EFTA- und EG-Staaten einen gemeinsamen Markt bilden würden, in dem die Güter frei und ohne zusätzliche Bescheinigungen gehandelt werden könnten. Eine europäische Zollunion wäre ein grosser Schritt in Richtung Deregulierung und Entbürokratisierung, Postulate, die heute von allen Seiten lautstark vorgetragen werden.

2.4 Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung

Unter den gegebenen Umständen scheint die Schaffung einer EFTA- bzw. EG-Zollunion das Vordringlichste zu sein. Auf längere Sicht hin ist aber auch die Harmonisierung und gegenseitige Rechtsanerkennung innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes nicht ausser Acht zu lassen.

Im Februar 1986 haben die EG-Regierungen in der «Einheitlichen Europäischen Akte» beschlossen, bis 31. Dezember 1992 den Gemeinsamen Markt zu verwirklichen. Das Ziel ist ein Markt «ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist»⁷.

Die vorgesehene Errichtung dieses gemeinsamen Binnenmarktes wird, falls auf seiten der EFTA-Staaten nicht analoge Schritte in Aussicht genommen werden, den Abstand zwischen den EG und der EFTA zusätzlich vergrössern. Den kleinen EFTA-Staaten wird ein in sich gefestigter und nur noch sehr schwer veränderbarer Markt gegenüberstehen, ein Markt, der auf Sonderwünsche kleiner Drittstaaten nicht Rücksicht zu nehmen braucht. Eine engere Zusammenarbeit zwischen EG und Drittstaaten wird in der «Einheitlichen Akte» nicht erwähnt, sieht man von der Leerformel ab, wonach die «Hohen Vertragsparteien einen politischen Dialog mit Drittländern und Regionalgruppen herbeiführen, wenn sie es für notwendig halten»⁸.

Herausgefordert durch das Projekt eines EG-Binnenmarktes fand im Juni 1986 die EFTA-Ministertagung in Reykjavik statt, in dessen Schlusskommunique von der Notwendigkeit der gemeinsamen Anstrengungen die Rede ist.

«Die Zeit läuft . . .»

In staatspolitischer Hinsicht bestehen zwischen den EFTA-Staaten nach wie vor derart grosse Unterschiede, dass die Schaffung einer politischen Union zwischen den EFTA-Staaten realistischerweise nicht zur Diskussion stehen kann. In wirtschafts- und ganz besonders in aussenhandelspolitischer Hinsicht dagegen bilden die Staaten der EFTA mehr und mehr eine Schicksalsgemeinschaft.

Diese Ausgangssituation erfordert von den EFTA-Staaten – wollen sie sich weiterhin im internationalen Handel wie bisher behaupten – eine Neuausrichtung ihrer Aussenhandelspolitik: Ein erster Schritt wird die Schaffung einer EFTA-Zollunion sein, gefolgt von einer Vereinheitlichung der Verhandlungsmethoden innerhalb der EFTA, um anschliessend gemeinsam eine gesamteuropäische EFTA-EG-Zollunion anzustreben. Der EG-Vorschlag eines «gemeinsamen Binnenmarktes» ist zudem eine weitere Herausforderung, sich über die Zukunft der europäischen Wirtschaftspolitik Gedanken zu machen. Es besteht die berechtigte Gefahr, dass mangelnde Zusammenarbeit innerhalb der EFTA letztlich zu Sachzwängen von seiten der EG führt, die die Bewegungsfreiheiten und Alternativmöglichkeiten der einzelnen EFTA-Staaten einengen.⁹

(Stand Herbst 1987)

⁷ EG, Einheitliche Europäische Akte, in: Bulletin der EG, Beilage 2/86, Art. 13.

⁸ EG, Einheitliche Europäische Akte, a. a. O., Art. 30: 8.

⁹ Vgl. dazu auch Senti Richard, Ausbau der Beziehungen zwischen den EG und den EFTA-Staaten, in: Rack R. (Hrsg.), 30 Jahre EG-Verträge, Nomos Verlag, Baden-Baden 1987, S. 45–63.

